

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Graubünden

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Graubünden

Gesetzliche Grundlagen

G. betreffend Schulpflicht und Schuldauer, vom Volke angenommen am 10. September 1933. Ausf. best. zum Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933, vom Großen Rat erlassen am 19. Mai 1934. G. über den Handarbeitsunterricht der Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 14. März 1923. Sch.O. f. d. Volksschulen von 1859, mit Abänderungen bis 1908. L. für die Primarschulen vom 2. November 1931. L. für die Mädchenarbeitsschulen von 1928. B. des Kleinen Rates betreffend die Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl im Handarbeitsunterricht der Mädchen vom 18. Juli 1941.

V. für die Bündner Sekundarschulen, vom Großen Rat erlassen am 30. November 1940. B. des Kleinen Rates betreffend Übergangsbestimmungen zu der Verordnung für die Bündner Sekundarschulen vom 8. Mai 1941. L. für die Sekundarschulen v. 1929.

Kant. V. für die bündnerischen Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901. Kant. V. für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930. L. für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen 1933. V. betr. die landwirtschaftliche Schule Plantahof, vom Großen Rat erlassen am 22. Mai 1916, revidiert im Mai 1947.

Kleinr. V. über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden, erlassen am 2. August 1935.

V. über die Organisation der Bündnerischen Kantonsschule Chur, vom Kleinen Rat genehmigt am 7. Januar 1938. L. für das Gymnasium und die Oberrealschule der Bündnerischen Kantonsschule in Chur, vom Kleinen Rat genehmigt am 7. Januar 1938. R. für die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule in Chur, vom Kleinen Rat erlassen am 22. Februar 1935.

1. Die Kleinkinderschule

Staatlich organisiert. Der Besuch ist freiwillig. Träger: Gemeinden, Kirchgemeinden, Vereine, Private. Eintrittsalter 4.-5. Altersjahr.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Schuldauer. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens 8 volle Schuljahre. Wo die Schulpflicht 8 Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein 9. Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten. Die Schulzeit beträgt jährlich mindestens 28 Wochen. Die Gemeinden können sie auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie die Schulpflicht auf 9 Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen mit mindestens 12 Unterrichtsstunden einführen. Bei kürzerer Dauer der Sommerschule ist eine entsprechend höhere Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vorzusehen. Wenn ein Kind während dauernder Schulpflicht von einer Gemeinde mit 26 Schulwochen in eine solche mit 28 oder mehr Schulwochen oder umgekehrt übersiedelt, ist dem Schulrat der neuen Wohngemeinde und dem Erziehungsdepartement hievon Mitteilung zu machen. Das Letztere entscheidet im Zweifelsfall, wann der Schulpflicht Genüge getan ist. Das Schul-

jahr beginnt für die Schulen auf dem Lande Mitte Oktober, vereinzelte Gemeinden beginnen das Schuljahr im April.

Handarbeitsunterricht der Mädchen. Der Unterricht ist obligatorisch von der 1. Klasse an, Hauswirtschaftsunterricht an den oberen Klassen besteht in einzelnen Gemeinden.

Knabenhandarbeitsunterricht. Im Lehrplan figuriert ein wöchentlicher zweistündiger fakultativer Handarbeitsunterricht für Knaben von der 3. Klasse an. In verschiedenen Gemeinden ist er obligatorisch durchgeführt.

Spezial- und Förderklassen. Zwei Gemeinden führen solche Klassen. Es bestehen überdies staatliche und vom Staat subventionierte private Anstalts-schulen für schwachsinnige, ebenso für versorgungsbedürftige Kinder.

Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel. Der Kanton Graubünden mit seinen besondern schwierigen sprachlichen Verhältnissen (deutsch, italienisch und romanisch als Muttersprache in den verschiedenen Landesteilen) genießt von bundeswegen eine besondere finanzielle Unterstützung in der Form des Sprachenzuschlages, der zum Teil zur Verbilligung von Lehrmitteln verwendet wird, da die Mehrsprachigkeit eine schwere Belastung darstellt. Dennoch werden die Lehrmittel nicht unentgeltlich abgegeben. Einige Gemeinden haben die Belastung übernommen und geben sie gratis ab. In den andern Gemeinden werden den bedürftigen Schulkindern die Lehrmittel unentgeltlich überlassen.

3. Die Sekundarschule

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Sekundarschule zu begründen, müssen aber die Primarklassen weiterführen. Die Sekundarschule kann von einer oder von mehreren Gemeinden, von Kreisen und Bezirken errichtet werden. Obligatorische Sekundarschulen sind nicht subventioniert. Die Sekundarschule schließt an die 6. oder 7. Primarschulklasse an und umfaßt 3 Kurse. Sie ist Jahresschule und dauert mindestens 32 Wochen. In Hinsicht auf die besondern Sprachverhältnisse des Kantons Graubünden ist in den romanischen und italienischen Sekundarschulen Deutsch erste obligatorische Fremdsprache. Aufnahmeprüfung. Jeder Schüler wird durch die Aufnahme verpflichtet, sämtliche Kurse bis zur Erfüllung des 9. Schuljahres zu besuchen, es sei denn, er trete in eine andere Schule oder in eine Berufslehre über. Das Schuljahr beginnt im April.

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisch in allen Klassen. Für Mädchen wird während der Sekundarschulzeit ein Hauswirtschaftskurs von mindestens 120 Std. durchgeführt. Schulgeld. Lehrmittel zu Lasten des Elternhauses.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und -Fächer).

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 16 Gemeinden geführt, die über den ganzen Kanton verstreut sind.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger der kaufmännischen Berufsschulen sind die kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Berufsschulen werden in 6 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend.

a. Allgemeine Fortbildungsschulen

welche die Gemeinden obligatorisch erklären können, bestehen für Knaben und Mädchen. Der Kanton unterstützt sie sofern sie in der Regel mindestens 5 Schüler zählen. Es bestehen freiwillige und obligatorische Schulen nebeneinander. Dispensiert wird, wer eine höhere Studienanstalt oder eine berufliche Fortbildungsschule besucht. 2 bis 3 Jahreskurse. Entlassung nach dem vollendeten 18. Altersjahr. Durch die Organisation der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die sich von der allgemeinen Fortbildungsschule abzweigten und rasch an Ausdehnung gewannen, gehen die allgemeinen Fortbildungsschulen zurück.

b. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Sie schließen unmittelbar an die Primarschule an und betonen die bäuerlich-beruflichen Fächer. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Gemeinden freigestellt. Wird aber eine beschlossen, ist der Besuch der Schule obligatorisch. Dispensiert ist, wer eine höhere Schule oder eine berufliche Fortbildungsschule besucht. Um subventionsberechtigt zu sein, müssen die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in 2-3 Jahren mindestens 180 Stunden umfassen. Wenn nötig, kann der Unterricht auf einige Wochen beschränkt werden, doch muß er sich in diesem Fall auf alle Werkstage erstrecken bei einer Unterrichtszeit von mindestens $4\frac{1}{2}$ Stunden pro Tag. Das Recht beziehungsweise die Pflicht zum Schulbesuch fällt in die Zeit von der erfüllten Primarschulpflicht bis zum 18. Altersjahr. Es bestehen zur Zeit in 11 Gemeinden landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

c. Die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen

Sie schließen an den Handarbeitsunterricht der Primarschule an und vermitteln eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und im Kochen.

Haushaltungs-Unterricht. Dauer der Kurse 20 Wochen mit je 6 Unterrichtsstunden. Die Gemeinden können die 120 Stunden auf eine kleinere Zahl von Wochen legen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Landwirtschaftliche Winterschule «Plantahof», Landquart

2 aufeinanderfolgende Winter-Kurse von Ende Oktober bis Mitte April. Eintritt: Erfülltes 16. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Konvikt. Bündnerische und in Graubünden niedergelassene Schweizer erhalten nach erfolgreichem Abschluß der Kurse 15 % des Kostgeldes für den 2. Kurs zurück.

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung

Die Bündner Frauenschule Chur

Sie umfaßt

- a. Die Arbeitslehrerinnenkurse (siehe Lehrerbildung).
- b. Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (siehe Lehrerbildung).
- c. Die Heimpflegerinnenkurse (Fürsorgerinnen), Kursdauer $1\frac{1}{2}$ Jahre. (Kurs A Ausbildungszeit $1\frac{1}{2}$ Jahre, Kurs B Ausbildungszeit 1 Jahr.)

Eintrittsalter: Mindestens erfülltes 18. Altersjahr. Abschluß. Fähigkeitsprüfung. Weiß- und Kleidernähkurse, Webkurse.

d. Haushaltungskurse von verschiedener Dauer von einigen Wochen bis zu 1 Jahr. Kursgeld und Kostgeld.

e. Köchinnenkurse und Vorlehrkurse.

Vorkurs von 4 Wochen Dauer. Eintritt erfülltes 18. Altersjahr, Ausweis praktische Arbeit.

Fachkurs. 8 Wochen. Aufnahme von Lehrtöchtern, welche eine praktische Lehre von 15 Monaten Dauer absolviert haben. Kurs- und Kostgeld.

Die Bündnerische Bäuerinnenschule Ilanz (privat)

Sommer- und Winterkurse. Im Vordergrund stehen die Berufsfächer, daneben Hauswirtschaft, Handarbeiten, Spinnen, Weben. Kurzfristige Kurse zur Fortbildung für Haushaltungslehrerinnen. Kursgeld. Konvikt. Kursbeginn im Oktober.

c. Kaufmännische

Die Töchterhandelsschule der Stadt Chur

Abteilung der städtischen Sekundarschule. Unterbau erste Sekundarklasse. Die Handelsschule umfaßt 3 Jahreskurse. Eintritt in die 1. Klasse nach Erfüllung der Primarschulpflicht von 8 Jahren bei zurückgelegtem 15. Altersjahr. Prüfungsfreier Übertritt aus der 2. Klasse der städtischen Sekundarschule bei guten Leistungen. Für alle übrigen Aufnahmeprüfung. Abschluß: Diplomprüfung. Schulgeld. Reduziertes Schulgeld für Schülerinnen, deren Eltern in Chur wohnen. Das Schuljahr beginnt im April.

Die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule Chur (für Knaben)

Sie umfaßt:

a. eine 2. Kantonsschulklassen, welche der Vorbereitung der Handelschulspiranten dient, für Schüler, denen es an ihrem Wohnort nicht möglich ist, sich auf die 1. Handelsfachklasse (3. Kantonsschulklassen) vorzubereiten.

b. eine 3-5 klassige Handelsfachschule (3.-5. Kantonsschulklassen). Eintritt: Erfülltes 14. Altersjahr und mindestens 7 Schuljahre. Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß Diplomprüfung und Maturitätsprüfung. Für Schüler, die in den Post- oder Bahndienst eintreten, sind in der 3. und 4. Klasse Spezialkurse in Verkehrsgeographie eingeschaltet. Das Schuljahr beginnt im September.

Die Handelsabteilung der Evangelischen Lehranstalt Schiers Zweigschule Samedan. (privat)

2 Jahreskurse. Eintritt nach der Erfüllung des 15. Altersjahrs. 9 Schuljahre, wovon die letzten drei an einer Real-, Sekundar- oder Mittelschule absolviert sein müssen. Vorbereitung auf die 5. (letzte) Klasse der Handelsabteilung der Bündner Kantonsschule Chur oder auf eine kaufmännische Lehre. Abschluß Diplom. Schulgeld, Konvikt. Schulbeginn im April.

Die Handelsabteilung der schweizerischen alpinen Mittelschule Davos. 3 Jahreskurse, Schulgeld. Für Interne Pensionsgeld.

Die Handelsabteilung des hochalpinen Töchterinstituts Feten (privat) 3 Jahreskurse. Schulgeld. Internat.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Das Kindergärtnerinnen-Seminar Klosters

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte. Ausbildungszeit 4 Semester. Eintritt nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Abgeschlossene Sekundar-

oder entsprechende Schulbildung. Ausweis über praktische Betätigung mit Kindern. Abschluß staatliche Patentprüfung. Schulgeld. Konvikt. Semesterbeginn 1. Mai und 1. Oktober.

Die Arbeitslehrerinnenkurse

Sie werden an der Bündner Frauenschule Chur durchgeführt.

Einjährige und zweijährige Kurse. Eintritt nach dem erfüllten 18. Altersjahr. Probezeit. Abschluß: Diplomprüfung. Das Diplom berechtigt zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Primar- und Sekundarschulen (für die Erteilung des Unterrichts an Sekundarschulen wird der Besuch des zweijährigen Kurses empfohlen.) Besondere Vorkurse für Schülerinnen aus den romanischen und italienischen Talschaften. Kursbeginn Anfang April. Erniedrigtes Kurs- und Kostgeld für Kantonsbürgerinnen. Stipendien.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar

Abteilung der Bündner Frauenschule Chur

Kursdauer 1 Jahr. Eintritt nach dem erfüllten 20. Altersjahr. Vorbedingung: Primarlehrerinnen- oder Arbeitslehrerinnendiplom. Probezeit. Abschluß; Diplomprüfung. Das Diplom berechtigt zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf der Primar- und Sekundarschulstufe und an Fortbildungsschulen. Kursbeginn Anfang April. Reduziertes Kurs- und Kostgeld für Kantonsbürgerinnen. Stipendien.

Das Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur

für Knaben und Mädchen. Abteilung der Bündner Kantonsschule. Ausbildungszeit 4 Jahre. Eintritt nach Erfüllung des 16. Altersjahres und nach Absolvierung von 9 Klassen der Volksschule (Primar- und 2 Sekundarklassen). Aufnahmeprüfung. Eine Fremdsprache ist obligatorisch. Für die Schüler der italienischen Abteilung des Seminars gilt Deutsch als erste Fremdsprache. Abschluß Patentprüfung. Schulgeld. Konvikt. Stipendien. Das Schuljahr beginnt im September.

Das Proseminar Roveredo mit Realschule

für italienischsprechende Lehramtskandidaten. Die Anstalt schließt an die dortige Sekundarschule an und bereitet auf die 3. eventuell 4. Seminarklasse des Lehrerseminars der Kantonsschule Chur vor. 3 Jahreskurse. Eintritt nach dem erfüllten 13. Altersjahr. Schulgeld (reduziert für Kantonsbürger).

Das Lehrerseminar der Evangelischen Lehranstalt in Schiers (privat)

4 Jahreskurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Die Abiturienten haben sich in demjenigen Kanton, in dem sie zu wirken gedenken, einer staatlichen Prüfung zu unterziehen. Schulgeld. Internat. Schulbeginn 1. Mai.

8. Die Maturitätsschulen

Die Bündner Kantonsschule in Chur (für Knaben und Mädchen)

Gymnasium für Knaben und Mädchen. 7 Jahreskurse (1.-7. Kantonschulkasse). Anschließend an die 5. Primarklasse nach dem erfüllten 12. Altersjahr. Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Literargymnasium mit Griechisch nach Typus A, Realgymnasium ohne Griechisch nach Typus B.

Oberrealschule für Knaben (Technische Abteilung) Typus C; 2.-7. Klasse. Anschluß an die 6. Primarklasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr.

Handelsabteilung siehe sub 6.

Lehrerseminar siehe sub 7.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß Maturitätsexamen. Schulgeld. Konvikt. Schulbeginn im September.

Die Klosterschule der Benediktiner Disentis (privat)

Abteilungen: 1. Realschule. 2. Gymnasium mit Lyzeum.

Realschule. Vorbereitung auf die höhern Schulen (Oberreal-Handelschule, Lehrerseminar) 3 Klassen.

Gymnasium mit Lyzeum. 7 Klassen. Maturität A. Internat und Externat. Schul- und Pensionsgeld.

Die Evangelische Lehranstalt Schiers (privat)

Abteilungen: *Vorkurs* (1 Jahreskurs). *Realschule* (3 Jahreskurse).

Gymnasium 7, *Oberrealschule* 6 Jahreskurse.

Gymnasium. Den Abschluß bilden die Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Anschluß an die 5. Ganzjährigprimarschule. Eintrittsalter: 11. Altersjahr. *Oberrealschule.* Maturität nach Typus C. In allen Abteilungen Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Konvikt. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

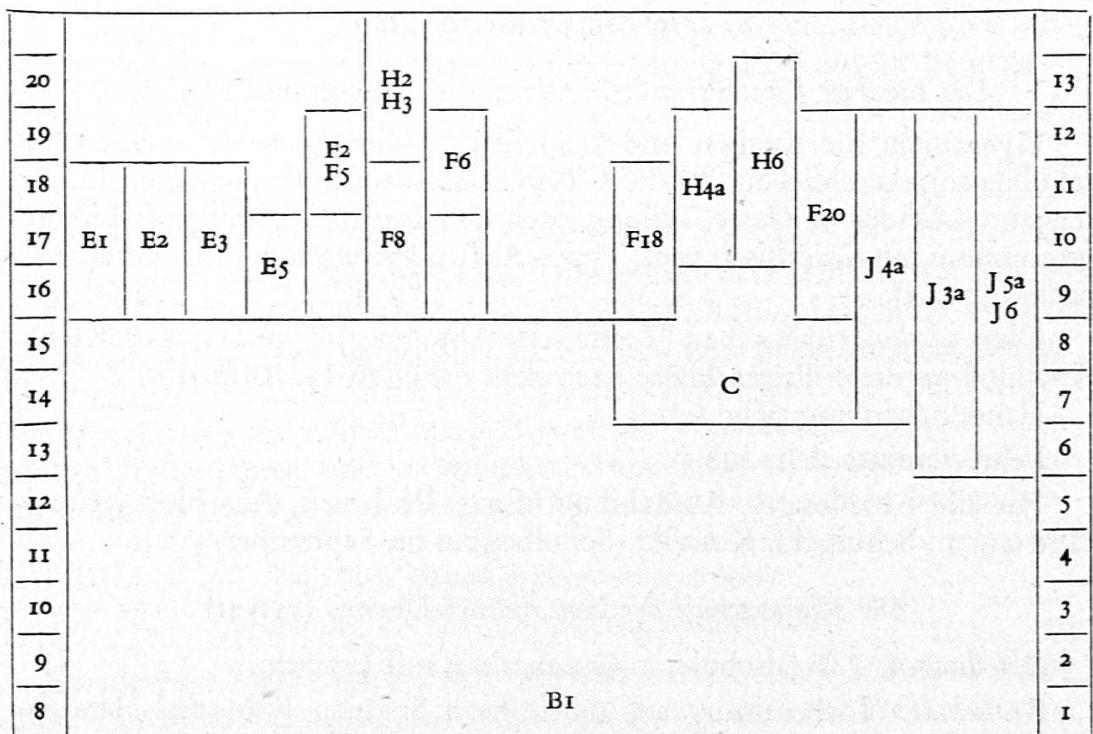
Die Evangelische Lehranstalt Schiers. Zweigstelle Samedan (privat)

Sie umfaßt die ersten 4 Klassen des *Gymnasiums*, Typus A, B, C. (7. bis 10. Schuljahr) eine dreiklassige Sekundarschule (Realschule) und eine an diese anschließende 2 Jahre umfassende Handelsabteilung. Gelegenheit für französisch- und italienisch sprechende Schüler in einem Vorkurs die deutsche Sprache zu erlernen. Schulgeld. Konvikt. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos (Stiftung)

Die Schule nimmt Knaben und Mädchen auf. Sie umfaßt folgende Abteilungen:

Literargymnasium. 7 Klassen Maturität nach Typus A.



Altersjahr

Eintrittsalter: 7. Altersjahr zurückgelegt bis 31. Dezember

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

Realgymnasium. 7 Klassen Maturität nach Typus B.

Oberrealschule. 7 Klassen Maturität nach Typus C.

Handelsschule siehe sub 6.

Eintritt: Absolvierung des 5. Primarschuljahres, erfülltes 12. Altersjahr.
Probezeit. Schulgeld. Für Internat Pensionsgeld

Das Hochalpine Töchterinstitut Fetan (privat)

Abteilungen: a. *Primar- und untere Töchterschule.* b. *Höhere Töchterschule.* c. *Gymnasium.* d. *Handelsabteilung* (3 Klassen). Hauswirtschaftskurse (7 Jahres- und Trimesterkurse). Schulgeld. Internat.

Kanton Aargau

Gesetzliche Grundlagen

Sch. G. vom 20. November 1940. V.V. vom 19. Juli 1941 zum Sch.G. vom 20. November 1940.

R. für die Kindergärten vom 9. Mai 1945.

L.pläne für die Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schulen vom 4. November 1932. L. für die aarg. Arbeitsschulen vom 10. September 1947. R. über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr vom 18. September 1942. L. für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr vom 9. Oktober 1942.